



Standeskommissionsbeschluss über die Wahlen der Arbeitgebervertreter in die Verwaltungskommission der Kantonalen Versicherungskasse

vom 11. November 2014 (Stand 1. September 2024)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse vom 24. Juni 2013,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Standeskommission wählt drei Arbeitgebervertreter¹⁾ in die Verwaltungskommission der Kantonalen Versicherungskasse.

² Mindestens ein und höchstens zwei Arbeitgebersitze werden mit Mitgliedern der Standeskommission als Vertreter des Kantons besetzt. *

³ Die übrigen Sitze werden mit Vertretern der angeschlossenen Arbeitgeber besetzt. *

⁴ Die angeschlossenen Arbeitgeber haben für ihre Vertreter das Vorschlagsrecht. *

Art. 2 Anforderungen

¹ Kandidaten haben die gesetzlichen Anforderungen für die Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen zu erfüllen.

² Sie legen der Wahlbehörde vor der Wahl einen Strafregister- und einen Betriebsregisterauszug vor.

³ Die Standeskommission kann im Rahmen eines Mandatsbeschriebs weitere Anforderungen festlegen. *

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3 Wiederwahl und Mandatsende *

¹ Arbeitgebervertreter können wiedergewählt werden. Ohne Rücktritt gelten sie als vorgeschlagen. *

² Rücktritte sind mit einer Frist von 90 Tagen auf das Ende eines Monats der Geschäftsstelle der Versicherungskasse zuhanden der Standeskommission einzureichen. *

^{2a} Ist das Mandat als Arbeitgebervertreter an die Mitgliedschaft in einer Behörde gebunden, endet das Mandat mit dem Ausscheiden aus der Behörde. *

³ Die Geschäftsstelle teilt den angeschlossenen Arbeitgebern den Rücktritt ihres Vertreters umgehend mit und informiert die Standeskommission.

⁴ Angeschlossene Arbeitgeber können der Geschäftsstelle innert 30 Tagen nach der Mitteilung eines Rücktritts oder nach dem Ausscheiden eines Vertreters aus der Verwaltungskommission Wahlvorschläge melden. *

Art. 4 Mitteilungen

¹ Die Ratskanzlei sorgt für die Mitteilung der Wahlen an die Versicherungskasse, die Arbeitgeber, die Gewählten und die übrigen Kandidaten.

Art. 5 * ...**Art. 6** Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. September 2024 in Kraft. *

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
11.11.2014	01.01.2015	Erlass	Erstfassung	-
11.11.2014	01.09.2024	Art. 1 Abs. 2	geändert	2024-21
11.11.2014	01.09.2024	Art. 1 Abs. 3	geändert	2024-21
11.11.2014	01.09.2024	Art. 1 Abs. 4	eingefügt	2024-21
11.11.2014	01.09.2024	Art. 2 Abs. 3	eingefügt	2024-21
11.11.2014	01.09.2024	Art. 3	Titel geändert	2024-21
11.11.2014	01.09.2024	Art. 3 Abs. 1	geändert	2024-21
11.11.2014	01.09.2024	Art. 3 Abs. 2	geändert	2024-21
11.11.2014	01.09.2024	Art. 3 Abs. 2a	eingefügt	2024-21
11.11.2014	01.09.2024	Art. 3 Abs. 4	geändert	2024-21
11.11.2014	01.09.2024	Art. 5	aufgehoben	2024-21
11.11.2014	01.09.2024	Art. 6 Abs. 1	geändert	2024-21

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	11.11.2014	01.01.2015	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 2	11.11.2014	01.09.2024	geändert	2024-21
Art. 1 Abs. 3	11.11.2014	01.09.2024	geändert	2024-21
Art. 1 Abs. 4	11.11.2014	01.09.2024	eingefügt	2024-21
Art. 2 Abs. 3	11.11.2014	01.09.2024	eingefügt	2024-21
Art. 3	11.11.2014	01.09.2024	Titel geändert	2024-21
Art. 3 Abs. 1	11.11.2014	01.09.2024	geändert	2024-21
Art. 3 Abs. 2	11.11.2014	01.09.2024	geändert	2024-21
Art. 3 Abs. 2a	11.11.2014	01.09.2024	eingefügt	2024-21
Art. 3 Abs. 4	11.11.2014	01.09.2024	geändert	2024-21
Art. 5	11.11.2014	01.09.2024	aufgehoben	2024-21
Art. 6 Abs. 1	11.11.2014	01.09.2024	geändert	2024-21